

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wohnbau Korb**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 08.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 2a wird eingefügt, § 1 Absatz 5 entfällt:

#### **§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs**

(2a) Ergänzend zu Abs. 2 ist es auch Zweck des Eigenbetriebs, Liegenschaften aus dem Bestand des Eigenbetriebs bei Bedarf für gemeindliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) entfallen

### **§ 2**

§ 6 enthält folgende Fassung:

#### **§ 6 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, das wirtschaftlich und organisatorisch sinnvolle Ausschöpfen von Zuschüssen/Fördermöglichkeiten und des Erwerbs, der Errichtung und Anmietung von Immobilien im Rahmen der wirtschaftlichen Unternehmensführung. Hierzu gehört auch der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Die Aufnahme oder Umschuldung von Krediten im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Wirtschaftsplan obliegt alleine dem kaufmännischen Betriebsleiter.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

a. unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans erheblich sind, geleistet werden müssen, oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Zwischenberichte nach § 15 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

### **§ 3**

§ 7 enthält folgende Fassung:

#### **§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Wirtschaftsjahr**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

§ 1 der Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 und § 3 der Satzungsänderung treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Korb, den 09.06.2021

gez. Jochen Müller  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.